# Sachwalterschaft (SW)

Bei chronischen psychiatrischen Erkrankungen treten im späteren Verlauf mitunter massive Verhaltensstörungen auf, die zu sozialer oder Gesundheitsgefährdung führen können. Bei der Abwehr dieser Gefahren hilft den Patienten ein Sachwalter (SW), der ihnen vom zuständigen Gericht für bestimmte Bereiche beigestellt werden kann.

Die Beistellung eines SW kann von jedem bei einem zuständigen Gericht angeregt werden, das Gericht überprüft dies mit Hilfe eines Sachverständigen und entscheidet. Dies kann mitunter Monate in Anspruch nehmen und ist für die Durchführung dringender medizinischer Eingriffe eher ungeeignet. Die Erfahrung zeigt, dass ein drohender Verlust größerer Geldbeträge (z.B. demente Pat. mit € 100000 im Handgepäck) das Verfahren erheblich beschleunigen kann…

Die Entscheidung, bei PatientInnen der Abteilung für Psychiatrie die Überprüfung einer SW zu beantragen wird im Behandlungsteam getroffen: klinische Psychologie und Ärzte besprechen die Notwendigkeit einer SW mit der/m klinischen Sozialarbeiter/in. Wenn möglich sollten Angehörige in den Entscheidungsprozess mit eingebunden werden. Den Antrag und den damit verbundenen Schriftverkehr führt die klinische Sozialarbeit durch, der Antrag wird von einem FA mit unterzeichnet.

Bei Gefahr im Verzug kann aber eine vorübergehende Sachwalterschaft vom Journalrichter vom Dienst veranlasst werden. Das betrifft z.B. verwirrte Menschen, die bei medizinischen Notfällen der notwendigen Behandlung nicht zustimmen (können) oder wenn Erziehungsberechtigte eine notwendige Behandlung ihrer Kinder aus nicht nachvollziehbaren Grünen ablehnen.

Der Journalrichter ist rund um die Uhr telefonisch über die Polizeizentrale erreichbar.

🖐 **personenbezogene Daten oder Informationen dürfen auf keinen Fall   
 weitergegeben werden!**